

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Container Figna e.K.  
für die Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen**

**§ 1 Geltung / Vertragsabschluss**

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Unsere Angebote gelten maximal dreißig Kalendertage ab Datum des Angebots. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zustande.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit dieser Unternehmer ist, werden nicht Vertragsinhalt.

Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und von Container-Figna e.K. bestätigt wurden.

Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

**§ 2 Vertragsgegenstand**

- Gegenstand des Vertrages können folgendes Leistungen von Container-Figna e.K. sein:
  - die Bereitstellung und Vermietung von zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeigneten Sammelbehältern (nachstehend Container genannt) für die vereinbarte Mietdauer durch Container-Figna e.K.,
  - die Entleerung, der Austausch bzw. die Abfuhr der gefüllten Container und der Transport zu einer vereinbarten oder von bestimmten, zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage,
  - die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der deklarierten Stoffe im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten,
  - die Durchführung des Entsorgungsnachweisverfahrens,
  - die Durchführung des Begleitschein- bzw. Übernahmescheinverfahrens.
  - die Lieferung von Schüttgut, Sand, Kies, Erde, Mutterboden, etc.
  - Baggerarbeiten
- Container-Figna e.K. ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen Dritten zu übertragen. Der Anspruch des Auftraggebers ist nicht übertragbar.

**§ 3 Aufstellung von Containern / Baggerarbeiten**

- Container-Figna e.K. stellt dem Auftraggeber zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeignete Container zu den vereinbarten Bedingungen zur Verfügung. Diese Container bleiben im Eigentum von Container-Figna e.K. oder des beauftragten Dritten.
- Der Auftraggeber hat für die Aufstellung der Container einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt bereitzustellen. Ihm obliegt es, die Container pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung der Container einer Sondernutzungserlaubnis (Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (Beleuchtung während der Dunkelheit, Absperrung) verantwortlich ist.
- Der Auftraggeber haftet für Schäden an den Containern oder bei Verlust derselben. Container-Figna e.K. ist berechtigt, die Container jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen.
- Bei der Beauftragung von Baggerarbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, Container Figna e.K. vor Beginn der Arbeiten Pläne zu übergeben, aus denen sich die Belegenheit von Leitungen und Kabeln im Erdreich ergibt.

**§ 4 Beladung der Container**

Die Beladung der Container obliegt dem Auftraggeber. Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Schäden und Kosten, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

**§ 5 Deklaration von Abfällen und die abfallrechtliche Verantwortung**

- Die Container dürfen ausschließlich mit denjenigen Abfällen befüllt werden, die der Auftraggeber bei Auftragserteilung genau bezeichnet hat und die Gegenstand des Vertrages sind.
- Sonderabfälle dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Container Figna e.K. in die Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle geltend insbesondere die in den einschlägigen Gesetzen sowie in den dazu ergangenen Verordnungen aufgeführten Abfälle.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in die Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden EAK – Code zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist Container Figna e.K. berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber Container Figna e.K. zu ersetzen. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von Container Figna e.K. zur Vertretung gegenüber Behörden und Firmen. Soweit Container Figna e.K. den Auftraggeber bei der Erstellung von „verantwortlichen Erklärungen“ berät, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung befreit.
- Alle Anlieferungen werden an den Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen auf korrekte Deklaration überprüft. Der Auftraggeber haftet für alle Nachteile, die Container-Figna e.K. infolge falscher Deklaration entstehen. Container-Figna e.K. ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten zu berechnen.

**§ 6 Durchführung von Transporten**

- Die Behälter werden wie bei Beauftragung vereinbart, geliefert, entleert bzw. ausgetauscht oder abgefahren.
- Bei Transporten von deklarierten Stoffen, werden diese von Container-Figna e.K. unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu der vereinbarten oder zu einer von Container-Figna e.K. bestimmten, zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage durchgeführt.

- Der Auftraggeber garantiert die freie Zugänglichkeit zum Abstellplatz der Behälter oder zu den Behältern für Container-Figna e.K. Mehrkosten durch vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung, Entleerung, Austausch bzw. Abholung der Container oder Wartezeiten hat der Auftraggeber zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

- Container-Figna e.K. ist verpflichtet, die für die Transporte erforderlichen Beförderungsgenehmigungen einzuholen.

**§ 7 Verwertung / Entsorgung**

- Die vom Auftraggeber übergebenen deklarierten Stoffe werden von Container-Figna e.K. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Möglichkeiten der Verwertung zugeführt und/oder einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur schadlosen Entsorgung übergeben.
- Zur Bestimmung der Entsorgungsmöglichkeit erforderliche Analysen werden, sofern sie nicht vom Auftraggeber beigebracht werden können, nach Absprache mit Container-Figna e.K. veranlasst und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Maßgebend für eventuelle Zuschläge zum Entsorgungspreis ist immer die Eingangsanalyse der Entsorgungsanlage.
- Die Übernahme der Abfälle setzt eine wirksame Annahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Mit ihrer Übernahme gehen die Abfälle in das Eigentum von Container-Figna e.K. über. Die durch Container-Figna e.K. übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Stoffe.
- Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfall- und Reststoffen erfolgt über das vorgeschriebene Übernahmeschein- bzw. Begleitscheinverfahren. Die Kosten des Verfahrens trägt der Auftraggeber.

**§ 8 Zeitliche Abwicklung der Aufträge**

- Container-Figna e.K. wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten, die Bereitstellung, Entleerung, Austausch und Abholung der Container wie im Auftrag vereinbart durchführen. Unwesentliche Abweichungen vom schriftlichen Termin begründen keinerlei Ansprüche gegen Container-Figna e.K.
- Die Pflicht zur Vertragserfüllung ruht, wenn die aus Gründen, die Container Figna e.K. nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann.
- Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen.
- Bei einer Verzögerung über den üblichen Rahmen, die von Container-Figna e.K. zu vertreten ist, hat der Auftraggeber das Recht, Container-Figna e.K. eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

**§ 9 Preise, Zahlungen, Eigentumsvorbehalt**

- Die über die im Auftrag vereinbarten Leistungen hinausgehenden Dienstleistungen (z.B. Analysen) und sonstige Kosten (Bereitstellen von Gebinden und Verpackungsmaterialien) wie auch etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Falls unsere Lieferung vereinbarungsgemäß erst mehr als einen Monat nach Vertragsschluss erfolgen soll, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, falls während dieser Zeit die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegenden Kosten steigen.
- Die von uns gelieferten Güter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Auftraggebers ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers aus anderen Verträgen sind ausgeschlossen.

**§ 10 Mängelansprüche (Gewährleistung) und Haftung**

- Wir leisten Gewährleistung gemäß den gesetzlichen Rechten des Auftraggebers: Wir leisten Nacherfüllung, d.h. nach Wahl des Kunden Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung.
- Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in den Fällen der Verpflichtung zum Schadenersatz der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen;
  - bei Personenschäden;
  - bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben;
  - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

**§ 11 Datenschutz**

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, die wir Ihnen mit unserem Angebot übergeben. Sie können diese selbstverständlich jederzeit noch einmal bei uns anfordern und / oder einsehen.

**§ 12 Änderungen, Ergänzungen, Gerichtsstand**

- Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein, so wird durch diese Unwirksamkeit der Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Unwirksame bzw. unvollständige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die durch Auslegung des im übrigen Vertragstext niedergelegten Parteiwillens dem wirtschaftlichen Ziel am ehesten entsprechen. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
- Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist Hameln. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.